



**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
vom 22. November 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, einschließlich der bisher ergangenen Änderungen, hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2020 folgende

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:**

§ 1

§ 3a wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Oberbürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 2

§ 6 Absatz 3 lautet wie folgt:

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 3

§ 8 Absatz 3 Ziffer 3.10 lautet wie folgt:

die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen benachbarter Städte und Gemeinden, soweit nicht im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters nach § 11 Abs. 4 Ziffer 4.22,

§ 4

1.) § 11 Absatz 4 Ziffer 4.22 lautet wie folgt:

die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen benachbarter Städte und Gemeinden, soweit diese für die Belange der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

2.) § 11 Abs. 4 Ziffer 4.22 wird zu § 11 Abs. 4 Ziffer 4.23

3.) § 11 Abs. 4 Ziffer 4.23 wird zu § 11 Abs. 4 Ziffer 4.24

4.) § 11 Abs. 4 Ziffer 4.24 wird zu § 11 Abs. 4 Ziffer 4.25

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Giengen, den 18. Dezember 2020

gez.

Henle

Oberbürgermeister

Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.